

## **SCHLICHTUNGSORDNUNG DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN**

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 23.11.2019 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 12 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 267) i. V. m. § 3 Abs. 1 lit. c), § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. d) und § 9 Abs. 2 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 6. Dezember 2014 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Organe, Ausschüsse und Kreisstellen der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 6. Dezember 2014 die folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) <sup>1</sup>Die Landes Zahnärztekammer Thüringen bildet einen Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten. <sup>2</sup>Dieser führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ und ist organisatorisch der Patientenberatungsstelle der Thüringer Zahnärzte zugeordnet.
- (2) <sup>1</sup>Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen thüringischen Zahnärztinnen und Zahnärzten einerseits und Patientinnen und Patienten andererseits, soweit die Streitigkeiten ihren Ursprung im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis haben. <sup>2</sup>Das Schlichtungsverfahren besteht aus einem oder mehreren Vermittlungsgesprächen.
- (3) <sup>1</sup>Der Sitz der Schlichtungsstelle ist Erfurt.

### **§ 2 Schlichtungsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle besteht aus der Person des oder der Gesprächsleitenden und sechs zahnärztlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>Ihr gehören zudem die vom Vorstand berufenen Verwaltungsmitarbeiter der Patientenberatungsstelle an. <sup>3</sup>Vier der zahnärztlichen Mitglieder zeichnen sich durch ihre ausgewiesene Expertise in den Fachbereichen Zahnärztliche Chirurgie, Konservierende Zahnheilkunde, Zahnärztliche Prothetik und Kieferorthopädie aus. <sup>4</sup>Weitere zwei Mitglieder müssen überwiegend allgemein zahnärztlich tätig sein. <sup>5</sup>Für die gesprächsleitende Person sowie die vier Mitglieder nach Satz 3 werden Stellvertreter bestellt. <sup>6</sup>Die gesprächsleitende Person und deren Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen eine Mediatorenausbildung abgeschlossen haben oder über langjährige Erfahrung in vermittelnder Gesprächsführung verfügen. <sup>7</sup>Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen zahnärztlichen Mitgliedern. <sup>8</sup>Die zahnärztlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen über eine langjährige, mindestens siebenjährige, ganztägige und hauptberufliche zahnärztliche Behandlungserfahrung verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufung der Personen nach Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand der Kammer für die Dauer von fünf Jahren. <sup>2</sup>Nicht berufen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. <sup>3</sup>Insbesondere kann nicht berufen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt und insoweit nicht über einen tadellosen Leumund verfügt. <sup>4</sup>Bis zur Berufung neuer Mitglieder bleiben die Berufenen der jeweils vorangegangenen Amtsperiode im Amt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, weisungsungebunden und unparteiisch. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die zugehörigen Verwaltungsmitarbeiter haben über das Verfahren und die Parteien Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 3 Zusammensetzung des Ausschusses**

<sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle bildet für jedes Verfahren einen Schlichtungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus der Person des oder der Gesprächsleitenden und zwei zahnärztlichen Mitgliedern. <sup>3</sup>Jeweils eines der zahnärztlichen Mitglieder muss über ausgewiesene Expertise in dem Fachgebiet verfügen, aus dem der streitige Sachverhalt überwiegend herrührt, das jeweils andere Mitglied muss allgemein zahnärztlich tätig sein.

#### **§ 4 Grundsätze des Schlichtungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Das Schlichtungsverfahren ist an eine Mediation angelehnt. <sup>2</sup>Ziel der Schlichtung ist eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung des Konflikts durch die Konfliktparteien. <sup>3</sup>Soweit eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung des Konflikts nicht erreicht werden kann, kann der Ausschuss auf gemeinsamen Antrag beider Parteien einen Schlichtungsanspruch fällen.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchführung des Verfahrens setzt das jederzeit widerrufliche Einverständnis der Parteien voraus. <sup>2</sup>Jede Partei kann das Verfahren durch Widerruf ihres Einverständnisses jederzeit beenden.
- (3) <sup>1</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. <sup>2</sup>Sie fördert die Kommunikation und den Streitbeilegungswillen der Parteien. <sup>3</sup>Sie gewährleistet, dass die Parteien in angemessener Form und fairer Weise in das Schlichtungsverfahren eingebunden sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle behält sich vor, für ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung ungeeignete Fälle sowie Fälle, bei denen der Aufwand in keinem Verhältnis zur Sache steht, nicht anzunehmen. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist vor einer endgültigen Ablehnung der Vorstand der Kammer zu hören und ihm Gelegenheit zum Widerspruch zu geben. <sup>3</sup>Die Schlichtungsstelle behält sich weiterhin vor, einem beantragten Schlichtungsverfahren eine Patientenberatung voranzustellen.

#### **§ 5 Beteiligte**

- (1) <sup>1</sup>Beteiligte des Verfahrens sind der Patient sowie von Behandlungsseite die Partei, der gegenüber Ansprüche behauptet werden, (Parteien) sowie der Berufshaftpflichtversicherer als stiller Beobachter, sofern er dem Verfahren beitrifft.
- (2) <sup>1</sup>Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. <sup>2</sup>Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht der jeweiligen Partei vorlegen. <sup>3</sup>Der Schlichtungsausschuss soll das persönliche Erscheinen einer Partei oder beider Parteien unter Einhaltung der Frist nach § 9 Abs. 2 anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. <sup>4</sup>Die Partei ist in der Mitteilung nach Satz 3 darauf hinzuweisen, dass ihr Nichterscheinen einer Einigung abträglich sein kann.

#### **§ 6 Antrag auf Verfahrenseröffnung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
  - a) vom Patienten, der Pflichtverletzungen im Rahmen der Untersuchung oder der Behandlung behauptet und mit Fakten unterlegt,
  - b) von der anderen Partei, deren Patient Pflichtverletzungen nach a) behauptet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung ist schriftlich an die Schlichtungsstelle der Landeszahnärztekammer Thüringen zu richten. <sup>2</sup>Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten. <sup>3</sup>Vorgehaltene Formblätter der Schlichtungsstelle sind zu verwenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle informiert die andere Partei durch schriftliche Mitteilung über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beifügung des Antrags. <sup>2</sup>Innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens hat sich die andere Partei schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist; sie ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung des Verfahrens bei Verstreichen der Frist abgelehnt wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 7 Buchst. b) bis d) anhängig gemacht wird oder bereits anhängig ist und ob sie mit der Einholung von Auskünften bei den dort genannten Gerichten oder Stellen vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Partei einverstanden sind.

## § 7 Unzulässigkeit des Verfahrens

<sup>1</sup>Das Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

- a) die andere Partei nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens nach § 6 Abs. 3 der Durchführung des Vermittlungsverfahrens zustimmt,
- b) über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen ist,
- c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
- d) ein Prothetikausschuss- oder ein Gutachterverfahren für erbrachte Zahnersatzleistungen oder ein Schadensprüfungsverfahren bei der KZV Thüringen anhängig ist oder vorrangig zu betreiben wäre.

## § 8 Zusammenstellung der Unterlagen

- (1) <sup>1</sup>Nach Zustimmung zum Schlichtungsverfahren durch die andere Partei werden die Parteien aufgefordert, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Behandlungsunterlagen, wie insbesondere die komplette Karteikarte, Röntgenbilder, Modelle, Stellungnahmen und etwaig vorhandene Gutachten einzureichen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben. <sup>2</sup>Zahnärzte haben für Maßnahmen nach Satz 1 eine Schweigepflichtentbindungserklärung des betroffenen Patienten bzw. gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters einzuholen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Schlichtungsverfahren beendet.
- (2) <sup>1</sup>Nach Sichtung der Behandlungsunterlagen durch den Schlichtungsausschuss kann dieser die antragstellende Partei auffordern, ein Sachverständigengutachten beizubringen, wenn dies in Ergänzung der Behandlungsunterlagen zur Sachverhaltsbeurteilung notwendig erscheint. <sup>2</sup>Die vollständigen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Vermittlungsgespräch beiden Parteien in Kopie zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die Anfertigung und Übersendung von Kopien von Röntgenaufnahmen und Modellen sowie sonstiger aufwändig oder nur unter inhaltlichen Verlusten zu reproduzierender Unterlagen unterbleibt dabei, die betreffenden Unterlagen sind jedoch gegenüber der anderen Partei zu benennen. <sup>4</sup>Die betreffenden Originale können von den Parteien bis zum Vermittlungsgespräch in der Schlichtungsstelle und während des Vermittlungsgesprächs im Ausschuss in Augenschein genommen werden.

## § 9 Vermittlungsgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Vermittlungsgespräch soll spätestens sechs Wochen, nachdem die Behandlungsunterlagen vollständig eingereicht wurden, erfolgen. <sup>2</sup>An diesem Gespräch nehmen die Mitglieder des eingesetzten Schlichtungsausschusses und die Parteien, ferner gegebenenfalls deren Vertreter, auf Wunsch der gesprächsleitenden Person eine Protokollkraft der Schlichtungsstelle, sowie ein dem Verfahren beigetretener Haftpflichtversicherer teil. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der Parteien und des Schlichtungsausschusses können auch Dritte am Vermittlungsgespräch teilnehmen. Insbesondere kann jederzeit das zuständige Vorstandsmitglied zu Qualitätssicherungszwecken als stiller Beobachter teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Parteien sowie ein beigetretener Haftpflichtversicherer werden zu dem Vermittlungsgespräch mit einer Frist von mindestens vier Wochen geladen. <sup>2</sup>Eine Verschiebung des Termins ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im alleseitigen Einvernehmen möglich.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Vertreter des beigetretenen Haftpflichtversicherers nicht zum Vermittlungsgespräch, kann das Verfahren gleichwohl fortgesetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsgespräch sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. <sup>2</sup>Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er nach Möglichkeit sofort bestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten kann eine kurze klinische Untersuchung durch die zahnärztlichen Mitglieder durchgeführt werden, wenn der Ausschuss es für eine Konfliktlösung durch die Parteien für erforderlich erachtet.
- (6) <sup>1</sup>Eine Einigung der Parteien ist noch während des Vermittlungsgesprächs zu protokollieren, den Parteien auszuhändigen und von diesen zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Eine Regelung über die Kosten des Verfahrens ist mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Die gesprächsleitende Person bestätigt den Abschluss einer Einigung mit ihrer Unterschrift. <sup>4</sup>Jede Partei erhält eine Ausfertigung. <sup>5</sup>Die Parteien haben zwei Wochen ab Erhalt der Ausfertigung Zeit, die Einigung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle zu widerrufen. <sup>6</sup>Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Widerrufs innerhalb der Frist bei der Schlichtungsstelle. <sup>7</sup>Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Ablauf des nächst folgenden Werktags maßgeblich.
- (7) <sup>1</sup>Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einigung rechtlich verbindlich ist.

## § 10

### Gutachtliche Stellungnahme; weiteres Vermittlungsgespräch

- (1) <sup>1</sup>Endet das Vermittlungsgespräch ohne Einigung der Parteien oder wird diese fristgerecht von einer Partei widerrufen, kann auf Antrag beider Parteien eine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Behandlungsfehlerhaftigkeit durch einen auf dem zu begutachtenden Gebiet versierten Gutachter der Landeszahnärztekammer Thüringen eingeholt werden, sofern die Behauptung eines Behandlungsfehlers Verfahrensgegenstand ist. <sup>2</sup>Die Kosten des Gutachtens sind von den Parteien jeweils hälftig zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Ist nach Prüfung durch den Gutachter eine Begutachtung nach Aktenlage nicht möglich oder nicht ausreichend, soll vom Gutachter in Abstimmung mit der Schlichtungsstelle ein Termin zur Untersuchung des Patienten anberaumt werden. <sup>2</sup>Dem verfahrensbeeiligten Zahnarzt ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung zu geben, sofern der Patient nicht widerspricht. <sup>3</sup>Der Patient hat sich darüber vorab gegenüber der Schlichtungsstelle zu erklären.
- (3) <sup>1</sup>Stellt der Gutachter einen Behandlungsfehler fest, so wird in einem weiteren Vermittlungsgespräch versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. <sup>2</sup>Wird kein Behandlungsfehler festgestellt, ist das Schlichtungsverfahren beendet.
- (4) <sup>1</sup>Endet auch das weitere Vermittlungsgespräch ohne Einigung der Parteien, kann der Ausschuss auf Antrag beider Parteien einen Schlichtungsanspruch fällen. <sup>2</sup>Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. <sup>3</sup>Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. <sup>4</sup>Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. <sup>5</sup>Beantragen die Parteien keinen Schlichterspruch, wird das Schlichtungsverfahren bei fehlender Einigung ergebnislos beendet.
- (5) <sup>1</sup>Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- (6) <sup>1</sup>Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Ausschuss unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (Abs. 7) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Ein vom Ausschuss gefällter Spruch wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung anerkannt wird. <sup>2</sup>Die Anerkennung des Spruches kann im Vermittlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Schlichtungsstelle erklärt werden. <sup>3</sup>Die Schlichtungsstelle hat die Parteien unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

## § 11

### Dokumentation

<sup>1</sup>Jedes Schlichtungsverfahren ist mit dem Aktenzeichen, den Namen der Parteien sowie der Art der Erledigung zu registrieren. <sup>2</sup>Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. <sup>3</sup>Die Akte kann elektronisch geführt werden. <sup>4</sup>Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind in Kopie zu den Akten zu nehmen, sonstige vorgelegte Unterlagen oder Gegenstände sind in den Akten zu vermerken. <sup>5</sup>Eine von den Parteien erzielte Einigung ist ebenso in Kopie zu den Akten zu nehmen. <sup>6</sup>Konnte im Vermittlungsgespräch keine Einigung erzielt werden, ist eine Niederschrift über das Ergebnis des Vermittlungsgesprächs anzufertigen, dem Antragsteller auszuhändigen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

## § 12

### Kosten des Verfahrens

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird eine Gebühr von EUR 400,00 erhoben. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist vorab vom Antragsteller zu entrichten. <sup>3</sup>Soweit ein Schlichtungsanspruch beantragt wird, entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von EUR 200,00. <sup>4</sup>Die Entscheidung zur letztendlichen Kostentragung ist Gegenstand der Einigung bzw. des Schlichtungspruchs. <sup>5</sup>Dies bezieht sich auch auf die Kosten, die der antragsstellenden Partei durch ein primär beizubringendes Gutachten entstanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Zustimmung beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens fällig. <sup>2</sup>Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (3) <sup>1</sup>Ihre eigenen Kosten (Rechtsanwaltsgebühren etc.) tragen die Parteien des Schlichtungsverfahrens selbst.
- (4) <sup>1</sup>Scheitert ein Vermittlungsversuch zwischen der beiderseitigen Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und dem ersten Vermittlungsgespräch, werden die Kosten derjenigen Partei auferlegt, die ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurückgezogen oder nachträglich einen Grund nach § 7 Buchst. b) bis d) gesetzt hat. <sup>2</sup>Wird ein Schlichtungsanspruch nicht anerkannt, hat dies keine Auswirkungen auf die in dem Spruch getroffene Kostenentscheidung. <sup>3</sup>Soweit das Schlichtungsverfahren nach einem Vermittlungsgespräch ergebnislos endet, entscheidet der Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kosten.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Diese Schlichtungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung und Veröffentlichung im tzb am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. <sup>2</sup>Diese Schlichtungsordnung ersetzt die bisherige Schlichtungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Schlichtungen, die bereits vor Beschlussfassung und Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung beantragt wurden und bereits in der Bearbeitung sind, werden nach der bisher geltenden Schlichtungsordnung beendet. <sup>2</sup>Anträge auf Schlichtung, die vor Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung, aber nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung eingegangen sind und noch nicht bearbeitet wurden, werden nach dieser Ordnung bearbeitet, Kosten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 werden jedoch nicht erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Diese Schlichtungsordnung soll durch das zuständige Referat zum Ende des Jahres 2021 im Hinblick auf ihre Praktikabilität evaluiert werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis soll der Kammerversammlung in der darauf folgenden Sitzung präsentiert werden.

Erfurt, 23.11.2019



Dr. Rainer Kokott  
Vorsitzender der Kammerversammlung  
der Landeszahnärztekammer Thüringen